

Neues Wertpapieraufsichtsgesetz ab Jänner 2018

Zum besseren Schutz der Anleger und höherer Transparenz gibt es ab Jänner 2018 ein neues Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2018). Hier werden die Vorgaben der Europäischen Union umgesetzt, u.a. die so genannte MiFID II-Richtlinie (Markets in Financial Instruments Directive).

Wesentliche Änderungen:

Gesprächsaufzeichnung

Bei der Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen über Geschäfte mit Finanzinstrumenten und anderen Anlageprodukten beziehen, sind wir gesetzlich zur Aufzeichnung von Telefongesprächen und anderer elektronischer Kommunikation (z.B. E-Mails) verpflichtet.

Aufgrund dieser Verpflichtung werden alle Nebenstellen an denen (telefonische) Wertpapiergeschäfte abgewickelt werden können, sowie die Nebenstellen Handel/Investment Service und Asset Management zur Gänze aufgezeichnet.

Wir müssen solche Aufzeichnungen während des Aufbewahrungszeitraums (fünf Jahre oder auf behördliche Verfügung bis zu sieben Jahre) Ihnen bzw. der Finanzmarktaufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung stellen.

Zusätzliche Informationen

- Kostenaufstellungen
Vor einem Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten erhalten Sie eine Aufstellung aller voraussichtlicher Kosten.
Jährlich im Nachhinein bekommen Sie darüber hinaus eine Übersicht aller tatsächlichen Kosten.
- „Geeignetheitserklärung“
Vor Geschäftsabschluss dokumentieren wir schriftlich, warum das konkrete Produkt zu Ihnen passt.
- Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte (PRIIPs-KID)
Mit diesem „Beipackzettel“ erhalten Sie bei Erwerb bestimmter Produkte (z.B. Zertifikate) spezielle Zusatzinformationen, u.a. zu Risiken und Kosten.
- Vierteljährlicher Depotauszug

Kostenaufstellung

In der Kostenaufstellung finden Sie folgende Informationen:

- Was kostet das Finanzinstrument – in EUR und als Prozentbetrag

-
- Wie hoch sind unsere Kosten – in EUR und als Prozentbetrag
 - Welche Zuwendungen bekommen wir allenfalls von einem Dritten
 - Wie hoch sind die Gesamtkosten
 - Wie wirken sich die Kosten und Nebenkosten auf den Ertrag aus
-

PRIIPs-KID

PRIIPs= Packaged Retail and Insurance Based Investment Products, also „verpackte“ Anlageprodukte und Versicherungsanlageprodukte.

Bei diesen Produkten erhalten Sie, wenn Sie als Privatkunde eingestuft sind, vorab ein Basisinformationsblatt (= KID), das Ihnen helfen soll, Produkte zu vergleichen und Kosten und Risiken, die mit diesen Produktarten einhergehen, besser zu verstehen.

Telefonische Ordererteilung

Wie bisher können - bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung - Wertpapieraufträge auch telefonisch erteilt werden. Da es bei telefonischer Auftragserteilung unter Umständen nicht möglich ist, Ihnen Unterlagen vorab zur Verfügung zu stellen, können Sie darauf bei telefonischer Auftragserteilung verzichten, damit der Auftrag unverzüglich durchgeführt werden kann. Andernfalls muss der Geschäftsabschluss verschoben werden.

Nachberatung in der Vermögensverwaltung

Im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate überprüfen wir regelmäßig, ob die empfohlene Anlagestrategie noch zu Ihnen passt.

Produktüberwachung

Hersteller und Anbieter von Finanzinstrumenten müssen im Vorfeld überlegen, zu welcher Zielgruppe ihre Produkte passen und das auch laufend überprüfen. So soll insbesondere verhindert werden, dass Ihnen ein Produkt empfohlen wird, das für sie nicht geeignet ist. Für diese Zwecke haben auch wir einen eigenen Produktgenehmigungs- und Produktüberwachungsprozess aufgesetzt.

Qualitätsverbesserung

Das Bankhaus Spängler darf im Rahmen der nicht-unabhängigen Anlageberatung auch Zuwendungen (z.B. Bestandsprovisionen) von Dritten (z.B. Emittent) annehmen.

Diese Zuwendungen, egal ob monetär oder nicht monetär, müssen Ihnen vorab offengelegt werden. Sie müssen darüber hinaus geeignet sein, die Qualität unserer Dienstleistung für Sie zu verbessern und dürfen uns nicht dabei beeinträchtigen, in Ihrem besten Interessen zu handeln.

	Details dazu finden Sie auf Ihrem Kostenausweis sowie in unserer MiFID-Broschüre.
Mehr Transparenz durch neue Meldepflichten	Zur Erhöhung der Sicherheit und Transparenz auf den Finanzmärkten müssen alle Anlegerinnen und Anleger identifizierbar sein. Die Identifizierung erfolgt in Zukunft über eindeutige Identifikationsnummern. Diese werden für natürliche Personen automatisch nach einem vorgegebenen Schema erstellt. Juristische Personen benötigen einen sogenannten LEI-Code.
LEI Code für juristische Personen (inkl. Stiftungen)	Der LEI Code (Legal Entity Identifier) dient zur Identifikation von juristischen Personen. Der LEI Code kann direkt selbst bei einer LEI-Vergabestelle (z.B. OeKB) oder auch über das Bankhaus Spängler beantragt werden. Ohne diesen Code sind ab 3. Jänner keine Wertpapiergeschäfte mehr möglich!

Gerne steht Ihnen auch Ihre Beraterin bzw. Ihr Berater bei Fragen zur Verfügung.

Sie möchten eine ökologische und trotzdem sichere Alternative zur zunehmenden Papierflut?

Dann ist das elektronische Postfach in unserer **Spängler Online** Plattform die richtige Lösung für Sie. Dort haben Sie jederzeit einen komfortablen und sicheren Zugriff auf die für Sie bestimmten Dokumente. Über die dafür notwendigen Schritte informiert Sie gerne Ihre Beraterin bzw. Ihr Berater.